

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

1 (1.1.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705292](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705292)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 S.

1891. Donnerstag, 1. Januar. №. 1.

Bekanntmachungen.

1) Der Stadtmagistrat sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß mit Ausnahme der Mitglieder der Betriebs-Krankenkassen für sämtliche in der Stadtgemeinde Oldenburg arbeitenden, auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes versicherten Personen, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherte darüber einverstanden sind, daß die Versicherung in einer höheren Lohnklasse erfolgen soll, folgende Marken zu verwenden sind:

1. für männliche Versicherte Marken zum Werthe von 24 S (III. Lohnklasse),
2. für weibliche Versicherte Marken zum Werthe von 20 S (III. Lohnklasse).

Oldenburg, den 29. December 1890.

Der Stadtmagistrat.

Roggemann.

2) Aus dem Belfstein'schen Fundus, bestimmt für Theologie Studirende evangelisch-lutherischer Confession aus der Stadt Oldenburg und dem Kirchspiel Blexen, sind zwei Stipendien im Betrage von 900 M und 750 M von Ostern 1891 an auf je drei Jahre zu vergeben.

Etwaige Bewerber, von denen Abkömmlinge des Stifters den Vorzug haben, wollen ihre schriftlichen Gesuche unter Anlegung von Geburtscheinen spätestens bis zum 1. Februar 1891 in der Registratur auf dem Rathhause abgeben.

Oldenburg, den 29. December 1890.

Direction des Belfstein'schen Stipendiums.

Roggemann.

3) Bei der vom Großherzoglichen Staatsministerium vorgenommenen Revision der Beträge der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes



vom 15. Juni 1883) sind die Beträge für die Stadtgemeinde Oldenburg festgesetzt

1. für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 2 M 25 S,
2. für weibliche Arbeiter über 16 Jahre auf 1 M 50 S,
3. für männliche und weibliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 90 S.

Die Festsetzungen gelten vom 1. Januar 1891 an.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Dec. 1890.

Roggemann.

4) Der Stadtmagistrat macht hierdurch bekannt, daß das Großherzogliche Staatsministerium den Betrag des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg:

1. für erwachsene männliche Arbeiter auf 630 M,
2. für erwachsene weibliche Arbeiter auf 430 M,
3. für jugendliche männliche Arbeiter auf 380 M,
4. für jugendliche weibliche Arbeiter auf 350 M

festgesetzt hat.

Diese Festsetzungen gelten vom 1. Januar an sowohl für die Unfallversicherung als auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung der gedachten Arbeiter.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Decbr. 1890.

Roggemann.

5) In Gemäßheit der Wehrordnung vom 22. November 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die **Anmeldungen zur Militair-Stammrolle für 1891** in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1891, Morgens von 9 bis 1 Uhr auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 16/17

bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu beschaffen sind.

Es haben sich zu melden:

1. alle im Jahre 1871 geborenen Militairpflichtigen, die in der hiesigen Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben; die in der hiesigen Gemeinde nicht Geborenen haben einen, ihnen von dem Pfarrer kostenfrei zu ertheilenden Geburtschein vorzulegen.
2. alle in den vorhergehenden Jahren geborenen Militairpflichtigen, welche sich in der hiesigen Gemeinde aufhalten und noch keine endgültige Entscheidung über

ihr Militairverhältniß erhalten haben, unter Vorzeigung des früher empfangenen Loosungsscheins.

Sind Militairpflichtige zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Es haben sich
innerhalb der oben angegebenen Zeit
ferner zu melden:

1. Militairpflichtige des Jahrgangs 1871, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum See- oder Landwehrmann sind, behufs Erwirkung ihrer Zurückstellung von der Aushebung unter Vorlegung des Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungszeugnisses;
2. Militairpflichtige von 1871, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungs-Commission nachgesucht haben.

Diejenigen im Jahre 1871 geborenen Militairpflichtigen, welche als einzige Ernährer ihrer hilflosen Familie, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister oder aus sonst zulässigen Gründen nach § 32 der Wehrordnung vom 22. November 1888 Zurückstellung vom Militairdienst beantragen wollen, haben ihre desfallsigen schriftlichen Gesuche bis zum 1. Februar k. J. beim Magistrat einzureichen.

Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche in Folge derartiger Reclamationen bereits zurückgestellt sind, haben ihre Anträge, falls sie dieselben auch ferner aufrecht erhalten wollen, in derselben Frist zu wiederholen und ferner zu begründen.

Militairpflichtige, welche wegen Schwerhörigkeit, Epilepsie oder Stammelns Befreiung vom Militairdienst beantragen wollen, haben sich zeitig unter Benennung bezw. Beibringung von Zeugen und unter Vorzeigung obrigkeitlich ausgestellter Atteste zu melden.

Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, See- wehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots, welche im Fall einer Mobilmachung aus nach § 122 der Wehr-Ordnung zulässigen Gründen auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben ihre schriftlichen Gesuche gleichfalls bis zum 1. Februar k. J. beim Magistrat anzubringen.

6) Bei der am 12. v. M. stattgefundenen Ausloosung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe der Stadt Oldenburg vom 17. August 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A 71, 100, 149 und 163 à 1000 M,

" B 24, 36, 105, 131, 243, 250 und 260
à 500 M.

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. Juli 1891 an zum Nennwerthe bei der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank zu Oldenburg gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Coupons einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Capital abgezogen wird.

Restanten aus früheren Ausloosungen sind nicht vorhanden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. Decbr. 1890.
Hoggemann.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.